

Saint-Denis — Westminster — Aachen

Die Karls-Translatio von 1165 und ihre Vorbilder

Von

Jürgen Petersohn

Die Heiligsprechung Karls des Großen, die am 29. Dezember 1165 im Aachener Münster stattfand, gilt weithin als irreguläres, widerrechtliches Beginnen, als ein Vorgang, der in seiner Unbekümmertheit um Regeln und Traditionen die Grenzen des Erlaubten sprengte und der damit auch die Handlungsweise der an ihm beteiligten Personen, vornehmlich Kaiser Friedrichs I. selbst und seines führenden Beraters Rainald von Dassel, in schlechtes Licht zu tauchen geeignet ist¹⁾. Andererseits hat bereits das

¹⁾ Ausgangspunkt für diese Sichtweise, die dem 18. Jahrhundert noch fremd ist, waren wohl die negativen Feststellungen über den Rechtsgehalt der Karlskanonisation, zu denen Julius Ficker, Rainald von Dassel (1850) S. 92 — allerdings aufgrund von unzutreffenden Annahmen über angebliche rechtliche Gegenmaßnahmen Alexanders III. (vgl. unten Anm. 5) — kam. In prägnante und seitdem häufig wiederholte Formulierungen hat Emil Pauls, Die Heiligsprechung Karls des Großen und seine kirchliche Verehrung in Aachen bis zum Schluß des 13. Jahrhunderts, Zs. d. Aachener Geschichtsvereins 25 (1903) S. 335—54 sein Verdikt gekleidet: „die merkwürdigste Heiligsprechung, welche die Kirchengeschichte zu verzeichnen hat“ (S. 335). — „... ein mit kühner Hand gewagter unberechtigter Eingriff in das innere Heiligtum der Kirche. Über ein Jahrzehnt hinaus blieb Rom der ihm widerfahrenen Vergewaltigung gegenüber machtlos“ (S. 349). Ein Beispiel für spätere Vergrößerungen bietet die Formulierung von E. Teichmann (Zur Lage und Geschichte des Grabes Karls des Großen, Zs. d. Aachener Geschichtsvereins 37, 1915, S. 169): „... eine Handlung, die in der Geschichte der deutschen Kaiser und der Päpste gewiß nicht zu den Ruhmestaten zählt“. Trotz gründlicher Materialaufbereitung hat auch die maßgebliche Untersuchung von Robert Folz, *Le souvenir et la légende de Charlemagne dans l'Empire germanique médiéval* (Thèse Paris 1950) das einmal fixierte Negativurteil über die Karlskanonisation nur wenig modifiziert; vgl. bes. die Bemerkungen über den „valeur juridique“ S. 212 f., dazu aber unten Anm. 5. (Folz, *Souvenir und Folz*, *Études* [vgl. Anm. 5] liegen jetzt in einem Band als Nachdruck [Genf 1973] mit Ergänzungen und Verbesserungen vor.)